

Satzung des

Vereins der Freunde und Förderer des Pauluskindergarten Hambach

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Verein der Freunde und Förderer des Pauluskindergarten Hambach** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung den Zusatz **e.V.**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist nach §52 Nr. 7 der Abgabenverordnung die Förderung der Erziehung für die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der pädagogischen Arbeit am Pauluskindergarten, Hambach. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln und notwendigen Sachmitteln zur Unterstützung des Pauluskindergarten, die nicht oder nicht vollständig über den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung abgedeckt werden können. Der Verein fördert und unterstützt in gemeinnütziger Weise den Auftrag der Kindertagesstätte und stärkt die Gemeinschaft.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Förderung von und Mitwirkung bei Aktivitäten in der Kindertagesstätte wie z.B. Projekte, Veranstaltungen, etc.
- Unterstützung von Veranstaltungen bzw. Maßnahmen, welche auch außerhalb der Einrichtung stattfinden, z.B. Freizeitangebote, Bildungsveranstaltungen und Ausflüge.
- Die zusätzliche Ausstattung des Kindergarten mit modernen pädagogischen Mitteln

(4) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden: jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die ein Interesse an der Förderung des Kindergartens haben.

(2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand behält sich vor, in begründeten Fällen die Beitrittserklärung einstimmig abzulehnen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

(5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(6) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen

§ 4 Beiträge, Spenden

(1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt.

(2) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Januar fällig. Er wird durch SEPA Lastschriftsmandat bis spätestens 31.3. des Jahres eingezogen.

(3) Es können auch Spenden geleistet werden.

(4) Über die gezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden stellt der Verein auf Antrag Spendenquittungen aus.

§ 5 Beiträge und Spenden

(1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festlegt. Die Beiträge sind bis 01.09. des laufenden Jahres fällig.

(2) Freiwillige Spenden können jederzeit geleistet werden.

(3) Familienmitgliedschaft ist möglich. Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit ausgeübt werden und entspricht einer Stimme. Eheähnliche Gemeinschaften werden den Familien gleichgestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung per E-Mail ist ausreichend und rechtswirksam.

(2) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung:

- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (Familienmitgliedschaft und Einzelmitgliedschaft) eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Mitgliederanzahl beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und formgerecht einberufen wurde, und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist geheim und schriftlich abzustimmen, dies betrifft auch die Vorstandswahlen.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

(5) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Stimmrecht haben alle Mitglieder, juristischen Personen steht jeweils eine Stimme zu.

(6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
6. Genehmigung des Haushalts und Verwendung der Haushaltsmittel
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- dem/der Schatzmeister/-in
- der Schriftführer/ -in
- bis zu drei Beisitzern

Der Vorstand sollte sich aus jeder der beiden nachfolgend genannten Personengruppen, Elternschaft und Personal des Pauluskindergarten, zu je mindestens zwei Personen zusammensetzen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss. Bei Finanzangelegenheiten bis 100 Euro kann der/die Schatzmeister/in oder Vorstandsmitglieder alleine agieren.

(3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Information der Mitglieder.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt, er bleibt bis zur Wiederwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich, solange die Person ein Kind im Pauluskindergarten betreuen lässt. Danach ist eine Wiederwahl max. für eine weitere Amtsperiode zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nachberufen.

§ 11 Kassenführung

(1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.

(2) Die Jahresabrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die geprüfte Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins direkt an die evangelische Kirchengemeinde Hambach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Gleichstellungsparagraph

Betreffen Personenbezeichnungen eine Frau und werden Ämter und Titel von einer Frau erworben oder Funktionen von einer Frau ausgeübt, so gelten Personenbezeichnungen, Amts- und Funktionsbezeichnungen auch in ihrer weiblichen Form.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

17.6.2021

Diese Satzung wurde am beschlossen.

Neustadt an der Weinstraße, 17.6.2021

Karin Kohl
Thomas Meyer
C. Lohr
J. Bresse
V. Nünich
J. Biele

Elisabeth Elfriede Jelden
Juw. Bank
Kraus
S. Wolf
M. Calow
Schmidt
Kleindorfer
C. Scharfberger